

Traditionelle chinesische Medizin

darf von Nicht-Ärzten nur mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz angewendet werden

In einer Arztpraxis arbeitete ein Assistent, der sich auf Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) spezialisiert hatte. Er war zuvor mehrere Jahre in einer TCM-Fachklinik tätig gewesen, hatte ein chinesisches Zertifikat für TUINA Massage und einen staatlich zugelassenen Lehrgang für Akupunktur absolviert. In der Arztpraxis behandelte er Patienten mit Akupunktur, Akupressur, chinesischer Reflexzonen-therapie etc.

Der Haken: Der China-Fachmann war weder Arzt, noch hatte er eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Deshalb verbot ihm die Gesundheitsbehörde, Patienten zu behandeln. Dagegen wehrte sich der Assistent: Er benötige keine Erlaubnis, denn Diagnosen stelle der Facharzt und der lege auch die Therapie fest. Er führe nur dessen Anordnungen aus.

Mit dieser Auskunft war die Behörde jedoch nicht zufrieden: Die Ausübung von Heilkunde könne nicht auf Hilfskräfte übertragen werden. Sie erfordere vom Assistenten eine eigene medizinische Qualifikation. Wer - ohne Arzt zu sein - Behandlungen gemäß den Prinzipien der TCM durchführe, benötige eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. So sah es auch das Verwaltungsgericht Trier (5 K 221/10.TR).

Die TCM verstehe sich als umfassende Sicht gesundheitlicher Probleme, so das Gericht. Wenn Personen ohne ausreichende Sachkunde nach diesen Prinzipien Patienten behandelten, verzögere dies womöglich notwendige ärztliche Behandlungen und gefährde die Patienten. Bei der TCM komme es entscheidend auf den Wissensstand der unmittelbar handelnden Person an. Hilfspersonen ohne medizinische Qualifikation hätten da nichts zu suchen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/traditionelle-chinesische-medizin>